

23.11.2006

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1029
der Abgeordneten Monika Düker und Sigrid Beer Grüne
Drucksache 14/2699

Wie will NRW die Einhaltung der Kriterien der UNMIK bei der Rückführung kranker Personen in das Kosovo sicherstellen?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1029 vom 13. Oktober 2006:

Seit Jahren führt das Land NRW Bürgerkriegsflüchtlinge in das unter UN-Verwaltung stehende Kosovo zurück. Einmal monatlich werden ca. 50 Menschen vom Düsseldorfer Flughafen nach Pristina abgeschoben. Diese Rückführungen finden auf der Grundlage des zwischen der UNMIK und der Bundesrepublik Deutschland am 17. November 1999 geschlossenen "Memorandum of Understanding" statt.

Immer wieder gab es unterschiedliche Auffassungen der Innenminister von Bund und Ländern und der Zivilverwaltung im Kosovo über die Möglichkeiten, Kranke und insbesondere Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) aufgrund der erlebten Kriegsgräuereiden, im Kosovo zu behandeln. So geht aus dem letzten Lagebericht für das Kosovo vom November 2005 hervor, dass auch das deutsche Verbindungsbüro in Pristina über Engpässe in der medizinischen Versorgung klagt. Zur Behandlung von PTBS gibt es nur sehr wenige Plätze im Kosovo. Die Behandlung erfolgt rein medikamentös und muss z. T. von den Patienten und Patientinnen selbst bezahlt werden. Inzwischen räumt auch das Bundesamt für Migration und Flucht ein, dass PTBS im Kosovo nicht adäquat behandelbar ist.

Allerdings wurde in der Vergangenheit immer wieder politischer Druck auf die UNMIK ausgeübt, endlich einer erweiterten Rückführung auch von Kranken und Alleinstehenden zuzustimmen (z. B. das Schreiben des Bundesinnenministers vom 12.12.2005).

Im Juni 2006 hat UNMIK ein aktuelles Positionspapier vorgelegt.

Daraus schließt das Innenministerium NRW, dass sich die Prüfung, ob eine Person in das Kosovo zurückkehren kann, zukünftig nicht mehr auf gesundheitliche Gründe (chronisch Er-

Datum des Originals: 15.11.2006/Ausgegeben: 27.11.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

krankungen, Traumatisierungen etc) erstrecken solle. Dies teilte der Innenminister per Erlass am 7. Juli 2006 den Ausländerbehörden des Landes u. a. mit folgenden Formulierungen mit:

"UNMIK wird ... künftig generell die Rückführung von Personen aus gesundheitlichen Gründen ... nicht mehr ablehnen." Und weiter "Dementsprechend entfällt ab sofort auch die Übermittlung von stichwortartigen Informationen über den Gesundheitszustand ..."

Die Formulierung des Erlasses hat offensichtlich zu Missverständnissen geführt und kann bei Ausländerbehörden den Eindruck erzeugen, dass es bei gesundheitlichen Problemlagen keine Rückführungshindernisse geben könne. Das ist jedoch offensichtlich falsch und stimmt auch nicht mit den Erkenntnissen überein, die die Delegation des Petitionsausschusses des Landtags im Juni 2006 in Bezug auf die immer noch prekäre Lage der Gesundheitsversorgung im Kosovo selbst gewinnen konnte.

Trotz der ausdrücklichen Warnung der UNMIK Stellvertreterin Sandra Mitchell, dass das Gesundheitswesen im Kosovo mit der medizinische Behandlung Schwerkranker an seine Grenzen stoßen könnte, ist eine Abschiebungswelle kranker Flüchtlinge in das Kosovo zu befürchten.

Der Informationsverbund Asyl, ein mit UNMIK kooperierender Zusammenschluss von Wohlfahrtsverbänden, informiert deshalb: „Das Office of Communities, Returns and Minority Affairs der UNMIK in Pristina teilt ergänzend zu der zitierten Position mit, dass es insbesondere zur Frage der UNMIK-Position zur Rückführung von ernsthaft erkrankten Personen Nachfragen gegeben hat. Hierzu wird festgestellt: »... insoweit ist beispielsweise die Weisung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen [vom 07.07.2006, s. u.] aus unserer Sicht missverständlich, wenn es dort heißt, dass die Übermittlung von stichwortartigen Informationen über den Gesundheitszustand von zur Abschiebung vorgesehener Personen entfalle. Während es zutreffend ist, dass von der Übersendung von ärztlichen Attesten abgesehen werden kann, bittet UNMIK – wie in dem Erlass sodann auch dargestellt – weiterhin um Informationen zu ernsthaften Erkrankungen.« (E-Mail vom 02.08.2006)“

Es ist verwunderlich, dass das Innenministerium NRW einen so verkürzten und deshalb missverständlichen Erlass auf den Weg bringt, denn die UNMIK stellt schon in einem Schreiben vom 26. Juni 2006 klar:

„Im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention hat UNHCR davon abgesehen, humanitäre Kategorien umfassend zu erörtern und die in früheren Positionspapieren dargestellten Abschiebungshindernisse aus medizinischen Gründen nicht mehr erwähnt. Auch insoweit ist UNMIK bereit, der UNHCR-Position zu folgen. Dies sollte jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Unzulänglichkeiten bei den Behandlungsmöglichkeiten für schwere Krankheiten im Kosovo überwunden wären.“

Und in ihren „Anmerkungen zu Rückführungen“ unterstreicht die UNMIK schon im Juni 2006, "dass die Rückführung älterer oder kranker Personen und unbegleiteter Kinder für die Angehörige oder Betreuungspersonen identifiziert wurden, nur nach ausreichender Vorankündigung und nur dann stattfindet, wenn der rückführende Staat Maßnahmen getroffen hat, **um die lückenlose Fürsorge und den ununterbrochenen Schutz** der betreffenden Person **sicherzustellen.**"

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat der Erlass vom 7. Juli 2006 nach Ansicht und Erkenntnissen der Landesregierung auf die Praxis der Rückführungen in das Kosovo?

2. Warum hat die Landesregierung in ihrem Erlass vom 7. Juli 2006 die „Anmerkungen zur Rückführung“ der UNMIK vom Juni 2006 nicht berücksichtigt?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Ausländerbehörden umfassend und unmissverständlich über die Anmerkungen der UNMIK zu Rückführungen informiert werden?
4. Durch welche Maßnahmen können die Ausländerbehörden nach Ansicht der Landesregierung eine "lückenlose Fürsorge" und einen "ununterbrochenen Schutzes" im Zielstaat für kranke Personen sicherstellen?
5. Wieweit ist die von deutscher Seite der UNMIK zugesagte Prüfung bezüglich zusätzlicher finanzieller Hilfen (laut der abgestimmten Niederschrift über Gespräche zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo vom 13.01.2006) für Rückkehrer und Rückkehrerinnen gediehen?

Antwort des Innenministers vom 15. November 2006 namens der Landesregierung:

Vorbemerkung

Das zwischen UNMIK und der Bundesrepublik Deutschland am 17. November 1999 geschlossene „Memorandum of Understanding“, das Grundlage für die Durchführung von Rückführungen in das Kosovo ist, räumt UNMIK die Möglichkeit ein, Rückübernahmen aus Gründen der Sicherheit abzulehnen.

UNMIK überprüft hierüber hinausgehend alle Einzelfälle, auch soweit deutsche Behörden und Gerichte in rechtsstaatlichen Verfahren die Ausreisepflicht – z. B. mit Blick auf vorgetragene gesundheitliche Aspekte – abschließend festgestellt haben.

Dies führt in der Praxis dazu, dass Rückführungen in das Kosovo nur mit Zustimmung von UNMIK möglich sind. In zahlreichen Verhandlungen mit UNMIK wurden hierzu aufwändige Anmelde- und Screeningverfahren entwickelt.

UNMIK beruft sich bei seiner Haltung zu Rückführungsfragen auf internationale Menschenrechtsstandards und die Empfehlungen des UNHCR. In der letzten Aktualisierung seines Positionspapiers (Juni 2006) zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo hat UNHCR im Gegensatz zu seiner Position von März 2005 medizinische Hinderungsgründe für eine Rückführung nicht mehr aufgeführt.

Entsprechend wurde zwischen dem Bundesministerium des Innern und UNMIK geklärt, dass UNMIK die Rückführung von Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ablehnen wird, sofern keine anderen Bedenken entgegenstehen. Unabhängig davon wird jedoch weiterhin um Informationen zu solchen ernsthaften Erkrankungen von rückzuführenden Personen gebeten, die besondere Vorkehrungen bei der Ankunft erforderlich machen. Außerdem sollen die Betroffenen bei entsprechendem Erfordernis ausreichend mit notwendigen Medikamenten versorgt oder die weitere ärztliche Behandlung im Kosovo sichergestellt werden.

Mit Erlass vom 07. Juli 2006 wurden die Ausländerbehörden über die geänderte Haltung von UNMIK informiert.

Zur Frage 1

Von einer „Abschiebungswelle kranker Flüchtlinge“ kann keine Rede sein. Im Zeitraum 1. Januar bis 20. Oktober 2006 wurden die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Personen in den Kosovo zurückgeführt:

	Albaner, Türken, Bosniaken, Gorani, Torbesh	Ashkali, Ägypter, Roma	Alle
Bundesweit	760	333	1093
NRW	213	77	290

Auf die Monate verteilt wurden nachstehende Personen aus NRW in den Kosovo zurückgeführt:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun*	Jul	Aug	Sep	Okt	Ges
NRW	22	23	34	28	45	1	31	44	37	25	290

*Fußball-WM

Der Bitte von UNMIK entsprechend wird die bisherige Praxis beibehalten, im Vorfeld einer Rückführung über bekannte ernsthafte Erkrankungen der betreffenden Person sowie ggfs. notwendige ärztliche Betreuung oder sonst für die Ankunft in Pristina zu treffende besondere Vorkehrungen zu informieren. Ebenso werden die Rückzuführenden bei entsprechendem Erfordernis weiterhin mit notwendigen Medikamenten versorgt oder notwendige Behandlungen im Kosovo sichergestellt.

Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird durch die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf überwacht.

Die Prüfung, ob gesundheitliche Aspekte zu einem Abschiebungshindernis führen, erfolgt im Rahmen der – gerichtlich anfechtbaren - Rückführungsentscheidungen der deutschen Behörden.

Zur Frage 2

Die „Anmerkungen zur Rückführung“ waren dem Erlass vom 07. Juli 2006 – ebenso wie das aktualisierte UNHCR-Positionspapier - in englischer Sprache als Anlage beigefügt. Am 17. Juli 2006 wurden den Ausländerbehörden zusätzlich die deutschen Fassungen übermittelt.

Zur Frage 3

Siehe Antwort zu 2.

Zur Frage 4

Siehe entsprechende Ausführungen zu 1.

Eine hierüber hinausgehende Einflussnahme ist den Ausländerbehörden nicht möglich. Weitere Fürsorge und Schutz sind originäre Aufgaben des Heimatstaates.

Zur Frage 5

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert bereits die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen im Rahmen des REAG-/GARP-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme). In diesem Rahmen werden Beförderungskosten übernommen sowie eine Reisebeihilfe gezahlt. Angehörigen der serbischen und der Roma - Minderheit aus dem Kosovo wird eine erhöhte Starthilfe gewährt.

Im Rahmen des Programms Soziale Beratung von Flüchtlingen fördert das Land zudem seit dem Sommer 2005 Rückkehrberatungsstellen. Die Rückkehrberatungsstellen verfügen über ein Budget, das für den Transport von Hausrat bzw. Übergepäck oder auch die Finanzierung von medizinischen Hilfsgeräten und von Geräten zur beruflichen Reintegration (z. B. Werkzeug) für die Rückkehrer genutzt werden kann.